

Statuten der Städteinitiative Sozialpolitik

I. Name und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen Städteinitiative Sozialpolitik, im folgenden mit Städteinitiative bezeichnet, besteht eine Sektion im Sinne von Art. 17 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes. Die Städteinitiative ist ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck Die Städteinitiative bearbeitet sozialpolitische Fragestellungen, welche die schweizerischen Städte betreffen, und sorgt in Absprache mit dem Städteverband für eine wirksame Vertretung der sozialpolitischen Anliegen der Städte gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone.

Zu diesem Zweck erfüllt die Städteinitiative insbesondere die folgenden Aufgaben. Sie

- erarbeitet Positionen zu wichtigen sozialpolitischen Fragestellungen
- verfasst in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone
- arbeitet mit anderen im Sozialbereich tätigen Organisationen zusammen, insbesondere mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie mit den für sozialpolitische Fragestellungen zuständigen Eidgenössischen Kommissionen
- arbeitet zusammen mit dem European Social Network (ESN)
- fördert den Informations- und Meinungsaustausch unter ihren Mitgliedern
- stellt Plattformen für die fachliche Weiterbildung zur Verfügung
- fördert die wirksame Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder, namentlich durch die Aufbereitung von Kennzahlen
- stellt die Information der Öffentlichkeit sicher.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Grund- Der Städteinitiative beitreten können alle schweizerischen Gemeinden mit
satz einer Wohnbevölkerung von mehr als 10 000 Personen sowie Gemeinden,
welche dem Schweizerischen Städteverband als Mitglied angehören.

Der Städteinitiative vor dem 1. Januar 2002 beigetretene Gemeinden, welche
nicht dem Schweizerischen Städteverband angehören, können Mitglied der
Städteinitiative bleiben.

Art. 4

Aufnahme Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Büro. Bei Abweisung des
Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die nächste Mitgliederversamm-
lung verlangt werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 5

Aus- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
scheiden

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem
Büro mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Handelt ein Mitglied den Interessen oder Zielsetzungen der Städteinitiative
wiederholt oder in schwerer Weise zuwider, so kann es durch die Mitglieder-
versammlung ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Städte-
initiative nicht vollumfänglich, so wird es vom Büro nach erfolgloser Mahnung
ausgeschlossen.

Ein ausscheidendes Mitglied kann keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der
Städteinitiative erheben.

III. Organisation

Art. 6

Organe Die Organe der Städteinitiative sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Büro
- die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 7

Einberufung und Aufgaben

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel zweimal jährlich. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Büro oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor der Versammlung beim Büro eintreffen, sind zu traktandieren.

Die Mitgliederversammlungen dienen primär der Meinungsbildung in grundsätzlichen sozialpolitischen Fragen, der Weiterbildung, dem Informations- und Meinungsaustausch sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Den Mitgliederversammlungen obliegen ferner folgende reglementarische Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts des Büros
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Büros
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Bestimmung der Vertretungen der Städteinitiative in Kommissionen des Bundes, der Kantone und nichtstaatlichen Organisationen nach Rücksprache mit dem Schweizerischen Städteverband
- Änderungen der Statutenschlussfassung über weitere vom Büro unterbreitete Geschäfte.

Art. 8

Stimmrecht

Die Mitglieder bezeichnen die oder den Delegierte(n), welche(r) das Stimmrecht ausübt.

Die Stimmenzahl der Mitglieder bemisst sich aufgrund der Wohnbevölkerung des Mitglieds gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung und deren Fortschreibung. Sie beträgt bei einer Wohnbevölkerung von

unter 10 000	1 Stimme
10 001 - 30 000	2 Stimmen
30 001 - 50 000	3 Stimmen
50 001 - 100 000	4 Stimmen
mehr als 100 000	5 Stimmen

Die Mitglieder können weitere Delegierte ohne Stimmrecht entsenden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung der Städteinitiative bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten (Art. 18).

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem andern Mitglied des Büros. Der Versammlungsleitung kommt gegebenenfalls der Stichtscheid zu.

b) Büro

Art. 9

Zusammen- Das Büro besteht aus 3 - 5 politisch verantwortlichen Personen. Die Leitung
setzung des Büros obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Das Büro wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 2 oder 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich das Büro selbst.

An den Sitzungen des Büros nehmen mit beratender Stimme zusätzlich eine Vertretung des Städteverbandes, die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Leitende Angestellte sowie die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle teil.

Art. 10

Auf- Dem Büro obliegen sämtliche Aufgaben, welche nicht der Mitgliederver-
gaben sammlung zukommen und die es nicht im Sinne von Art. 11 delegiert hat.

Die Aufgaben des Büros sind insbesondere die folgenden:

- Sicherstellung einer wirksamen und effizienten Aufgabenerfüllung
- Koordination der Lobbyarbeit gegenüber Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone
- Verabschiedung von Positionspapieren und Vernehmlassungen / Stellungnahmen zuhanden von Behörden der Eidgenossenschaft und gegebenenfalls der Kantone in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband
- Vertretung der Städteinitiative gegenüber dem Schweizerischen Städteverband und gegenüber Dritten
- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen
- Einsetzung und Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe Leitende Angestellte, der ständigen Fachgruppen und der projektbezogenen, nicht ständigen Arbeitsgruppen sowie Bezeichnung von deren Präsidien
- Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle, Festlegung des Pflichtenhefts und Überwachung von deren/dessen Aufgabenerfüllung
- Bestimmung der Aufgaben der Geschäftsstelle
- Festlegung des Weiterbildungsangebots für die Mitglieder
- Information der Öffentlichkeit

Art. 11

Delegation von Aufgaben Das Büro kann für die Erfüllung seiner Obliegenheiten gemäss Artikel 10 Teile dieser Aufgaben und deren Vorbereitung an

- die Präsidentin bzw. den Präsidenten
 - einzelne Büro-Mitglieder
 - die Leiterin bzw. den Leiter der Geschäftsstelle
 - die Arbeitsgruppe der leitenden Angestellten
 - ständige Fachgruppen
 - projektbezogene, nicht-ständige Arbeitsgruppen
 - Dritte
- delegieren.

Das Büro überwacht die wirksame und effiziente Aufgabenerfüllung in den delegierten Bereichen.

Art. 12

Einberufung und Beschlussfassung Die Einberufung des Büros erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder auf Verlangen eines Büro-Mitglieds.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg getroffen werden.

In zeitlich dringenden Fällen trifft die Präsidentin bzw. der Präsident die nötigen Entscheidungen und bringt sie den Mitgliedern des Büros anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

c) Geschäftsstelle

Art. 13

Die Geschäftsstelle der Städteinitiative erfüllt ihre Aufgaben gemäss den Weisungen des Büros. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jenes Mitglieds wahrgenommen, welches das Präsidium stellt. Die Städteinitiative entrichtet für diese Arbeiten eine Entschädigung. Die Geschäftsstelle verfügt über ein Budget zur Vergabe von Aufträgen an Dritte.

Der Geschäftsstelle obliegen namentlich folgende Aufgaben:

Inhaltliche Arbeiten

- Planung der Geschäfte und Unterstützung des Büros
- Aufbereitung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen
- Koordination der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit
- Koordination mit Partnerorganisationen
- Vorbereitung von Weiterbildungsveranstaltungen
- Aufbereitung von Kennzahlen und anderen Führungsinstrumenten
- Unterstützung der Arbeitsgruppe Leitende Angestellte, ständiger Fachgruppen und projektbezogener Arbeitsgruppen

Administrative Arbeiten

- Korrespondenz, Adressverwaltung
- Rechnungsführung
- Organisation von Mitgliederversammlungen, Büro-Sitzungen und weiteren Anlässen
- Betreuung Internet/Intranet

Die Städteinitiative betreibt eine Zweigstelle der Geschäftsstelle in der Lateinischen Schweiz.

Die Mitgliederversammlung kann die administrativen Arbeiten der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Städteverband und gegen Entschädigung an das Sekretariat des Schweizerischen Städteverbandes übertragen.

d) Revisionsstelle

Art. 14

Die Aufgaben der Revisionsstelle werden durch die Kontrollstelle des Schweizerischen Städteverbandes wahrgenommen.

IV. Unterschriftsberechtigung

Art. 15

Die Unterschriftsberechtigung steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den übrigen Mitgliedern des Büros sowie der Leitung der Geschäftsstelle zu, die jeweils zu zweien zeichnen.

V. Finanzen

Art. 16

Der obligatorische jährliche Mitgliederbeitrag besteht aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Grundbeitrag und einem nach der Wohnbevölkerung gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung und deren Fortschreibung abgestuften individuellen Beitrag.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in einem besonderen Anhang als Bestandteil der Statuten aufgeführt.

Bei der Aufnahme eines Mitglieds während des Geschäftsjahres ist für den Rest des Jahres ein Beitrag pro rata temporis geschuldet.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Haftung

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der Städteinitiative Sozialpolitik haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede über die Leistung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Änderung der Statuten

Art. 18

Jede Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Städteinitiative und des Vorstandes des Schweizerischen Städteverbandes.

VIII. Auflösung der Städteinitiative

Art. 19

Die Auflösung der Städteinitiative als Sektion des Schweizerischen Städteverbandes kann durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Städteinitiative – mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten – herbeigeführt werden. Die Weiterführung der Städteinitiative in anderer Rechtsform bleibt vorbehalten.

Das verbleibende Vermögen wird vom Schweizerischen Städteverband im Sinne der reglementarischen Zweckbestimmung der Städteinitiative verwendet.

IX. Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement wird durch die Mitgliederversammlung der Städteinitiative erlassen und ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem Schweizerischen Städteverband und der Städteinitiative vom 8. Juli / 10. August 1998. Es unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Reglement vom 1. Januar 2002 wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. November 2004 in Statuten umgewandelt und diese treten per 1. Januar 2005 in Kraft.